

3. Änderungssatzung mit Teilaufhebung und Erweiterung zur Örtlichen Bauvorschrift – Satzungstext

§ 4

Sanguinea (Hartriegel), Fagus sylvatica (Rotbuche), Ligustrum vulgare (Liguster),
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus padus (Echte Traubenkirsche), Prunus
spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder),
Taxus baccata (Europäische Eibe)

- 2.3. Die Höhe der Einfriedungen von Grundstücken entlang der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen darf 1,20 m nicht überschreiten. Maßgeblicher Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche im ausgebauten Zustand. Maschendraht ist nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.

} zu streichen

§ 5

Gestaltungsanforderungen an Werbeanlagen

1. Für jeden Betrieb sind an den Hausfronten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, oder auf dem vorgelagerten Grundstücksteil Werbeanlagen zulässig. Die Ansichtsfläche darf insgesamt 5,00 m² nicht überschreiten.
2. Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und die Brüstungszone des 1. Obergeschosses zu beschränken. Die zulässige maximale Höhe von Werbeanlagen an sonstigen baulichen Anlagen sowie bei freistehenden Werbeanlagen darf 5 m nicht überschreiten. Maßgeblich ist die mittlere Höhe der an das Grundstück, auf dem die Werbeanlage errichtet werden soll, unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche.
3. Bei selbstleuchtenden Werbeanlagen ist wechselndes oder sich bewegendes Licht unzulässig.
4. Für Werbeanlagen sind die Farben leuchtorange (RAL 2005), weißaluminium (RAL 9006), graualuminium (RAL 9007), leuchthellorange (RAL 2007), Reflexfarben (RAL F 7) ausgeschlossen.
5. Attrappen über 0,75 m² sowie Plakate dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen (z.B. Saisonschluss-, Aus- oder Räumungsverkäufe) angebracht werden. Fahnen und Spannbänder sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 6

Abweichungen von den Anforderungen der Örtlichen Bauvorschrift

1. Erweiterungsbauten, die sich im Rahmen bestehender Gebäude vollziehen, dürfen abweichend von den Gestaltungsregeln dieser Örtlichen Bauvorschrift entsprechend der Bauart der vorhandenen Anlage und deren Materialverwendung ausgeführt werden.
2. Die Verblendung oder die Erneuerung von Außenwänden an bestehenden Gebäuden unterliegt den Anforderungen des § 2 dieser Satzung. Als Ausnahme kann Material entsprechend der Bauart der bestehenden Außenwände verwendet werden, wenn nur